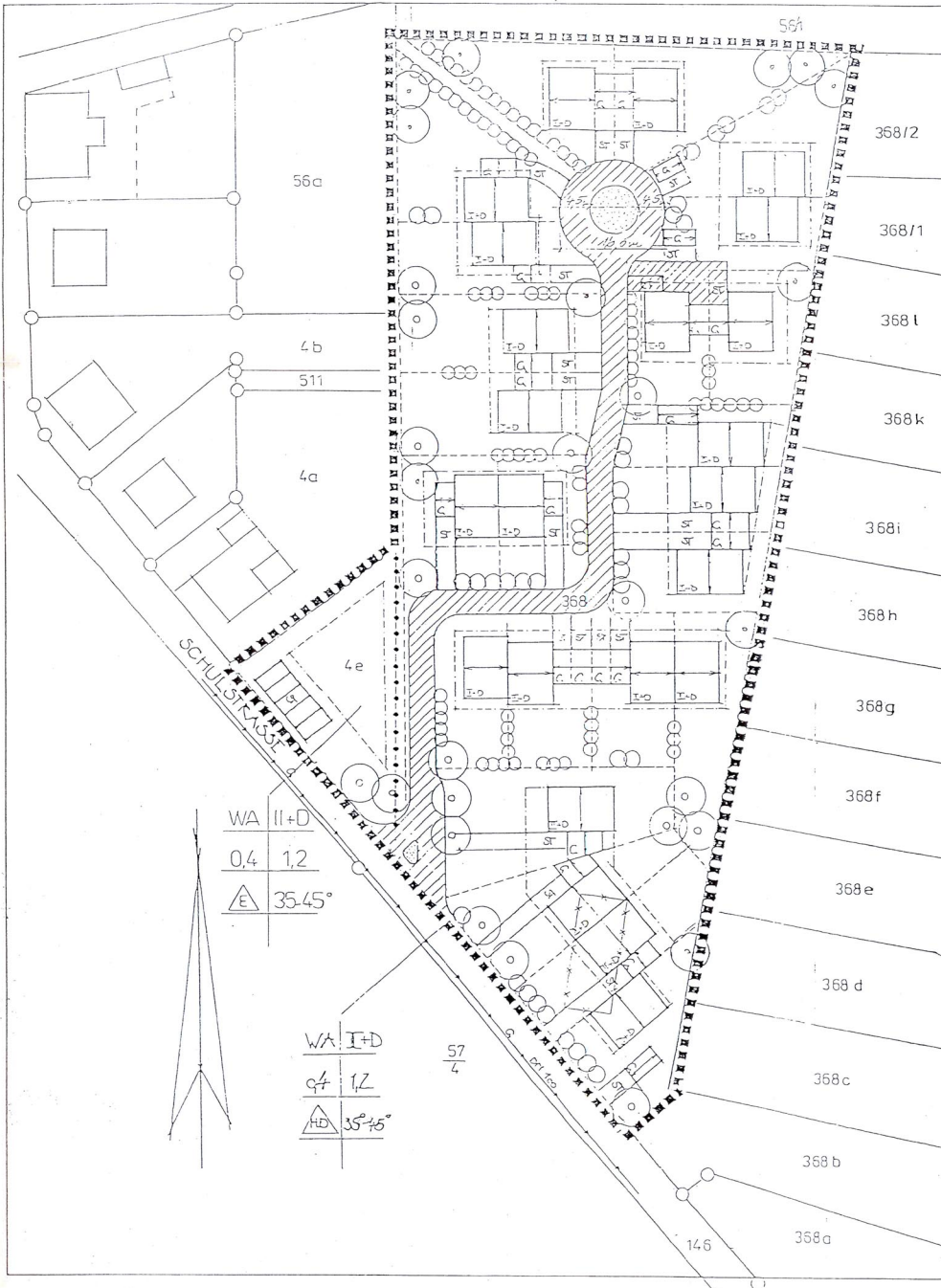




A. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- 10 GELTUNGSBEREICH (Par.9 Abs.7 BauGB)
- 11 ■■■■■ GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
- 20 ART UND MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- 21 (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH Par.4 BAUNVO
- 22 1 + 0 ANZAHL DER ZUL. VOLLGESCHOSSE
- 23 GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAH. MAX. 0,4
- 24 GFZ 1,2 GESCHOSSFLÄCHENZAH. MAX. 1,2
- 25 GH = 6,00 m GEBÄUDEHÖHE (OK ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AM GRUNDSTÜCKANSCHLUSS BIS OK DACHNECKEN AN DER TRAUFGASSE AUSSENWAND)
- 30 BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- 31 - - - - - BAUGRENZE
- 32 ▲ E NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
- 33 ▲ HD NUR HAUSGRUPPEN UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- 34 → VORGESCHRIEBENE FRISTRICHTUNG (FÜR HAUPTBAUKÖRPER)
- 40 OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (Par.9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- 41 — STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- 42 ■■■■■ OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (BEFAHREBARER WEGWEIG)
- 50 GARAGEN UND STELLPLATZE
- 51 ■ ST ■ VORGESCHLAGENE STELLPLATZE, MÖGL. WASSERDURCHLÄSSIGE BELÄGE, Z.B. KIPPWESEN, ZIT.
- 52 ■ G ■ VORGESCHLAGENE GARAGEN
- 60 GRÜNDORDNUNG (Par.9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- 61 ■■■■■ GRÜNFLÄCHE - PRIVAT
- 62 ○ PFLANZGEBIET BAUME UND STRÄUCHER BODENSTÄNDIGER ART
- 63 ○○○ GESCHLOSSENE UNTERPFLANZUNG HEIMISCHER BAUM UND STRÄUCHERARTEN
- 70 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 71 — ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN ARTEN DER MASZES DER BAULICHEN NUTZUNG (Par.16 Abs.5 BAUNVO)
- 72 — VORN. UNTERSCHIEDLICHE GASLEITUNG
- 73 x x x x x ABZUGRECHNENDES GEBÄUDE (EHEM. ARBEITSHAUS)
- 74 - - - - - MÖGLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

RECHTSGRUNDLAGEN:

- BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 9. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) vom 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132)
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) vom 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. I S. 58)
- SACHSISCHE BAUDORDNUNG (SachsBO) vom 17. JULI 1992 (Sachs. GB)

B. FESTSETZUNG DURCH TEXT

- 10 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET NACH Par.4 BAUNVO WIRD IN SEINER ZULÄSSIGEN NUTZUNG NICHT EINGESCHRÄNKT.
- WA ZULÄSSIG SIND NACH Par.4 ABS.2 BAUNVO
1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETS DENEHDE LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKS-BETRIEBE.
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE.
- NICHT ZULÄSSIG SIND AUSNAHMEN NACH Par.4 ABS.3 BAUNVO
- 20 MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- 21 DIE GRUNDFLÄCHE WIRD AUF MAX. 0,4 FESTGESETZT IN ABHÄNGIGKEIT VON BAUGRENZEN, -LINIEN UND ZUL. GRUNDFLÄCHE.
- 22 DIE GESCHOSSFLÄCHE WIRD AUF MAX. 1,2 FESTGESETZT IN ABHÄNGIGKEIT VON BAUGRENZEN, -LINIEN UND ZUL. GRUNDFLÄCHE.
- 23 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN UND BAULINIEN FESTGESETZT. VOR- UND RÜCKSPRUNGE VON DIESEN BAUGRENZEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS (Z.B. VORBAUTEN, GLASDÄCHER, UÄ) BIS MAX. 1,50 M TIEFE SIND GEMÄSS Par.23 ABS. 2 UND 3 BAUNVO ZULÄSSIG.
- 24 NEBENANLAGEN NACH Par.16 BAUNVO NEBENANLAGEN NACH Par.16 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG, SOWIE SIE DEM GEBIETSKARAKTER NICHT WIDERSPRECHEN.
- 30 GRÜNDORDNUNG (Par.9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- 31 NEU ZU PFLANZENDE BÄUME IM OFFENTLICHEN BEREICH, SOWIE ENTLANG DER RANDBEREICHE DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES NACH ZIFF. A. 6.2 SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:
- ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHEN
QUERCUS ROBUR - EICHE
- MINDESTPFLANZQUALIFIKATION:
HOCHSTAMME ODER STAMMBÜSCHE
H 3 X V. ST. UMFANG 20 - 25 CM
- 32 NEU ZU PFLANZENDE BAUM- UND STRÄUCHERGRUPPEN IM OFFENTLICHEN GRÜN, SOWIE ENTLANG DER RANDBEREICHE NACH ZIFF. 6.3 SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:
- ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN
FRAXINUS EXCELSIOR - ESCHEN
PRUNUS AVERN - KIRSCHBAUM
QUERCUS ROBUR - EICHE
SALIX ALBA - WEIDE
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHEN
- MINDESTPFLANZGRÖSSE BEI STRÄUCHERN 2 X V. HÖHE 300 CM
DIE PFLANZEN SIND IN EINEM ABSTAND VON 1 X 1 M VERSETZT AUF LÜCKE ZU SETZEN.
- 40 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (Par.9 Abs.3 BauGB)
- 41 DACHFORM : SATTELDACH MIT 35 - 45° DACHNEIGUNG
- 42 DACHGÄUBEN : DACHGÄUBEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN SIE INSGESAMT 1/2 DER TRAUFLÄNGE DES JEWEILIGEN HAUPTBAUKÖRPERS NICHT ÜBERSCHREITEN
- 43 DREHPFEL : DREHPFEL (KONSTÖCKE) SIND BIS MAX. 0,50 M HÖHE ZULÄSSIG
- 44 ANTENNIEN : FÜR JEDES GEBÄUDE IST NUR EINE ANTENNENANLAGE ZULÄSSIG
- 45 ENFRIEDUNGEN : ENFRIEDUNGEN SIND NUR BIS 120 M HÖHE ZULÄSSIG
- 50 ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN (Par.9 Abs.6 BauGB)
- 51 DAS ARCHÄOLOGISCHE LANDESAUT FÖRDERT DIE ERHALTUNG FOLGENDER BEFINDLICHEN:
ARCHÄOLOGISCHE FUND (DAS SIND AUFFALLIGE BODENVERFÄHRUNGEN, GEFÄSS-SCHERBEN, GRÄBER, KNOCHEN, GERÄTE AUS STEIN UND METALL, MÜNZEN, BEARBEITETE HÖLZER, STEINSETZUNGEN ALLER ART - AUCH FUNDAMENTE, KELLER, BRÄNNEN UÄ) SIND SOFORT DEM ARCHÄOLOGISCHEN LANDESAUT SACHSEN TEL. DRESDEN 52591, MELDEPFLICHTIG FUNKTELLEN SIND ZWISCHENZITLICH VON WEITERER ZERSTÖRUNG ZU SCHÜTZEN
- 52 VOM BEGINN JEDWEDER ERDARBEITEN IST DAS ARCHÄOLOGISCHE LANDESAUT SACHSEN, LANDESAUTS PALAIS, 0-8060 DRESDEN, DURCH SCHRIFTLICHE BAUANWISSE AUSREICHEND VORHER ZU UNTERSUCHEN
- 53 DIE PASSAGEN UNTER 51 UND 52 SIND SCHRIFTLICH IM WORTLAUT ALLEN BEI DER ERSCHRESSUNG MIT ERDARBEITEN BEAUFTRAGTEN FIRMEN ZU ÜBERMITTELN UND MÜSSEN AN DEREN BAUSTELLEN VORLIEGEN
- 54 DIE PASSAGEN UNTER 51 UND 52 SIND SCHRIFTLICH IM WORTLAUT STETS EINZELBAUHERREN ZU ÜBERMITTELN UND MÜSSEN AN DEREN BAUSTELLEN VORLIEGEN

C. VERFAHRENSVERMERKE

- 10 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
- DER RAT DER GEMEINDE MÖLKAU HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.10.94 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIE "WOHNANLAGE SCHULSTRASSE" AUF DEM FLURSTÜCK 368 DER GEMEINKUNDE MÖLKAU BESCHLOSSEN.
- DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. (Beschluss Nr. 473/94)
- ORT, DATUM, SIEGEL 26.8.92
- 20 BETEILIGUNG DER RAUMORDNUNGSBEHÖRDE
- DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPFLANZUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE IST GEMÄSS § 246A ABS. 1, SATZ 1 NR. 1 BAUGB LVM § 4 ABS. 3 BAUNVO BETEILIGT WORDEN.
- ORT, DATUM, SIEGEL 26.8.92
- 30 FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 BAUGB IST AM 7.9.1994 DURCHFÜHRT WORDEN.
- ORT, DATUM, SIEGEL 5.10.92
- 40 BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE
- DIE VON DER PLANUNG BETROFFENEN TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.10.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- ORT, DATUM, SIEGEL 31.3.93
- 50 ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 17.9.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- ORT, DATUM, SIEGEL 5.10.92
- 60 AUSLEGUNG
- DIE ENTWURFE DES BEBAUUNGSPLANES HABEN IN DER ZEIT VOM 9.11.92 BIS 10.11.92 NACH § 3 BAUGB OFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG IST IN DER ZEIT VOM 30.10.92 BIS 26.11.92 DURCH AUSGANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
- ORT, DATUM, SIEGEL 31.3.93
- 70 ABWÄGUNG
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER OFFENTLICHER BELÄNGE AM 11.4.93 GEPÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
- ORT, DATUM, SIEGEL 31.3.93
- 80 SATZUNGSBESCHLUSS
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 11.4.93 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG GEBÜHRT. (Beschluss Nr. 40/93)
- ORT, DATUM, SIEGEL 31.3.93

90 GENEHMIGUNG

DE GENEHMIGUNG DESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS LEIPZIG VOM AZ erteilt.

ORT, DATUM, SIEGEL

100 BEMERKUNGSBREMUNG

DE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DENISTUNGEN ENGEGEHEN ERGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND IN DER ZEIT VOM BIS ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEMERKUNGSBREMUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERFÜGUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (L. 215 BAUGB) UND WEITER AUF AUF FÄLLIGKEIT UND ERGEBNIS VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (L. 44, 246A BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM IN KRAFT GETRETEN.

ORT, DATUM, SIEGEL

GEMEINDE MÖLKAU
LANDKREIS LEIPZIG

BEBAUUNGSPLAN
WOHNANLAGE SCHULSTRASSE

MASZSTAB : 1 : 500

DIE GEMEINDE MÖLKAU ERLÄSST AUF GRUND DES § 10 BAUGB NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINDERAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Gemeinsch. v. Verwaltungsgemeinschaften v. 2.4.1993

Autorenbezeichnung: 51-2511-2

Registrierungsnummer: 08/180/93

Leipzig, den 11.4.1993

FERTIGUNGSDATUM : MÄRZ 1993

BERICHTIGT : JUNI 1993

AUGUST 1993

PLANUNG:

ARCHITECTEN: DR. ING. RICHARDE + F. VETTER

STIEGLITZSTRASSE 21

0 - 7031 LEIPZIG

TELEFON: 401 44 98